

Bekanntmachung

des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

München, 13. Februar 2026

Feststellung der Anzahl möglicher Zulassungen bzw. Quotenplätze von Ärztlichen Psychotherapeuten, von Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie von ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandelnden Leistungserbringern (Quotenregelungen)

Der Landesausschuss fasste am 02.02.2026 folgenden

Beschluss:

- I. Für die nachfolgend genannten Planungsbereiche ergibt sich bei der Arztgruppe der Psychotherapeuten nach §§ 25 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 sowie 26 Abs. 1 2. Halbsatz Bedarfsplanungs-Richtlinie folgende Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätzen, bis für die jeweilige Gruppe an Ärztlichen Psychotherapeuten bzw. Leistungserbringern, die ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, die Mindestversorgungsanteile von 25 % bzw. 20 % der regionalen Verhältniszahl überschritten sind. Eine entsprechend höhere Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten entsteht, soweit Zulassungen nur für reduzierte Versorgungsaufträge erteilt werden.

Der Beschluss beruht auf dem am 15.01.2026 erhobenen Datenstand zum Stichtag 02.02.2026. Soweit nach der Datenerhebung – beispielsweise durch Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte – Veränderungen des Arzt- bzw. Psychotherapeutenstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze im betreffenden Planungsbereich geführt hätte, sind diese von den im Beschluss ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätzen in Abzug zu bringen.

1. Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze, für die eine **Bewerbungsfrist** gilt:

Planungsbereich (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)	Arztgruppe	verbleibende freie Sitze
LK Altötting	Ärztliche Psychotherapeuten	0,5
LK Fürstenfeldbruck	Ärztliche Psychotherapeuten	0,5
LK Kronach	Ärztliche Psychotherapeuten	1,5
LK Kulmbach	Ärztliche Psychotherapeuten	2,5
LK Wunsiedel i. Fichtelgeb.	Ärztliche Psychotherapeuten	1,0

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

SK Erlangen	Ärztliche Psychotherapeuten	1,5
KR Weiden i.d.OPf. / Neustadt a.d.Waldnaab	Ärztliche Psychotherapeuten	4,5
LK Tirschenreuth	Ärztliche Psychotherapeuten	2,5
SK Regensburg	Ärztliche Psychotherapeuten	0,5
LK Dingolfing-Landau	Ärztliche Psychotherapeuten	3,0
KR Memmingen / Unterallgäu	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	0,5
LK Augsburg	Ärztliche Psychotherapeuten	3,0
LK Dillingen	Ärztliche Psychotherapeuten	3,0
LK Günzburg	Ärztliche Psychotherapeuten	3,5

2. Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze, für die **keine Bewerbungsfrist** gilt:

Planungsbereich (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)	Arztgruppe	verbleibende freie Sitze
LK Dachau	Ärztliche Psychotherapeuten	1,0
LK Ebersberg	Ärztliche Psychotherapeuten	1,5
LK Eichstätt	Ärztliche Psychotherapeuten	4,0
LK Erding	Ärztliche Psychotherapeuten	2,0
LK Freising	Ärztliche Psychotherapeuten	2,0
LK Mühldorf a. Inn	Ärztliche Psychotherapeuten	1,5
LK Neuburg-Schrobenhausen	Ärztliche Psychotherapeuten	2,0
LK Pfaffenhofen a.d. Ilm	Ärztliche Psychotherapeuten	3,0
SK Ingolstadt	Ärztliche Psychotherapeuten	5,0
KR Coburg	Ärztliche Psychotherapeuten	4,0
KR Hof	Ärztliche Psychotherapeuten	4,5
LK Forchheim	Ärztliche Psychotherapeuten	1,0
LK Lichtenfels	Ärztliche Psychotherapeuten	2,5
KR Ansbach	Ärztliche Psychotherapeuten	4,5
KR Schwabach / Roth	Ärztliche Psychotherapeuten	5,0
LK Erlangen-Höchststadt	Ärztliche Psychotherapeuten	0,5
LK Fürth	Ärztliche Psychotherapeuten	4,5
LK Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Ärztliche Psychotherapeuten	2,5
LK Weißenburg-Gunzenhausen	Ärztliche Psychotherapeuten	1,5
SK Fürth	Ärztliche Psychotherapeuten	2,0
SK Nürnberg	Ärztliche Psychotherapeuten	4,5
KR Aschaffenburg	Ärztliche Psychotherapeuten	5,5
KR Schweinfurt	Ärztliche Psychotherapeuten	2,5

LK Bad Kissingen	Ärztliche Psychotherapeuten	1,0
LK Haßberge	Ärztliche Psychotherapeuten	2,0
LK Kitzingen	Ärztliche Psychotherapeuten	1,0
LK Main-Spessart	Ärztliche Psychotherapeuten	3,0
LK Miltenberg	Ärztliche Psychotherapeuten	2,5
LK Rhön-Grabfeld	Ärztliche Psychotherapeuten	0,5
KR Amberg / Amberg-Sulzbach	Ärztliche Psychotherapeuten	3,5
LK Cham	Ärztliche Psychotherapeuten	3,5
LK Neumarkt i.d. OPf.	Ärztliche Psychotherapeuten	1,5
LK Schwandorf	Ärztliche Psychotherapeuten	3,0
KR Landshut	Ärztliche Psychotherapeuten	4,0
KR Passau	Ärztliche Psychotherapeuten	1,0
KR Straubing / Straubing-Bogen	Ärztliche Psychotherapeuten	4,0
LK Freyung-Grafenau	Ärztliche Psychotherapeuten	1,0
LK Kelheim	Ärztliche Psychotherapeuten	4,5
LK Regen	Ärztliche Psychotherapeuten	2,5
LK Rottal-Inn	Ärztliche Psychotherapeuten	0,5
KR Kaufbeuren / Ostallgäu	Ärztliche Psychotherapeuten	1,0
LK Aichach-Friedberg	Ärztliche Psychotherapeuten	2,0
LK Donau-Ries	Ärztliche Psychotherapeuten	4,0
LK Neu-Ulm	Ärztliche Psychotherapeuten	4,5
SK Augsburg	Ärztliche Psychotherapeuten	7,5

- II. Des Weiteren ergeben sich für die nachfolgenden Planungsbereiche bei der Arztgruppe der Psychotherapeuten nach §§ 25 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Satz 1 sowie 26 Abs. 1 2. Halbsatz Bedarfsplanungs-Richtlinie folgende Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätzen, bis für die Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Mindestversorgungsanteil von 50 % der Quote für Ärztliche Psychotherapeuten überschritten ist. Eine entsprechend höhere Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten besteht, soweit Zulassungen nur für reduzierte Versorgungsaufträge erteilt werden.

Der Beschluss beruht auf dem am 15.01.2026 erhobenen Datenstand zum Stichtag 02.02.2026. Soweit zwischen der Datenerhebung und dem Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses – beispielsweise durch Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte – Veränderungen des Arzt- bzw. Psychotherapeutenstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze im betreffenden Planungsbereich geführt hätte, sind diese von den im Beschluss ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätzen in Abzug zu bringen.

1. Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze, für die eine **Bewerbungsfrist** gilt:

Planungsbereich (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)	Arztgruppe	verbleibende freie Sitze
LK Weilheim-Schongau	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,0
KR Bamberg	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	3,5
LK Nürnberger Land	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,5

2. Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze, für die **keine Bewerbungsfrist** gilt:

Planungsbereich (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)	Arztgruppe	verbleibende freie Sitze
LK München	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,0
LK Bad Tölz-Wolfratshausen	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	0,5
LK Berchtesgadener Land	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	0,5
LK Garmisch-Partenkirchen	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,0
KR Bayreuth	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,0
LK Regensburg	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,5
LK Deggendorf	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,0
KR Kempten / Oberallgäu	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,0

Ergänzend wird die Anzahl der Quotenplätze für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie bei noch nicht ausgeschöpften Quoten für die Ärztlichen Psychotherapeuten ausgewiesen:

Planungsbereich (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)	Arztgruppe	Quotenplät- ze*
SK Ingolstadt	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	3,5
LK Altötting	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,0
LK Dachau	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,5

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

LK Ebersberg	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,0
LK Eichstätt	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,0
LK Erding	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,0
LK Freising	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	3,5
LK Fürstenfeldbruck	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,0
LK Mühldorf a. Inn	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	0,5
LK Neuburg-Schrobenhausen	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,5
LK Pfaffenhofen a.d. Ilm	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,0
KR Coburg	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,5
KR Hof	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	3,5
LK Forchheim	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,5
LK Kronach	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,0
LK Kulmbach	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,0
LK Lichtenfels	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,0
LK Wunsiedel i. Fichtelgeb.	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,0
KR Ansbach	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	4,5
SK Erlangen	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	4,0
SK Fürth	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,0
SK Nürnberg	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	10,5
KR Schwabach / Roth	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	4,0
LK Erlangen-Höchstadt	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,5
LK Fürth	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,0
LK Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,5
LK Weißenburg-Gunzenhausen	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,0
KR Aschaffenburg	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	3,5
KR Schweinfurt	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,5

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

LK Haßberge	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,0
LK Miltenberg	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,5
LK Main-Spessart	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,5
KR Amberg / Amberg-Sulzbach	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	3,0
SK Regensburg	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,5
KR Weiden i.d.Opf. / Neustadt a.d. Waldnaab	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,5
LK Cham	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,0
LK Neumarkt i. d. Opf.	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,5
LK Schwandorf	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,0
LK Tirschenreuth	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,0
KR Landshut	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	5,0
KR Passau	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	0,5
KR Straubing / Straubing-Bogen	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	3,5
LK Freyung-Grafenau	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	0,5
LK Kelheim	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	3,0
LK Regen	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,0
LK Dingolfing-Landau	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,5
SK Augsburg	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	10,5
KR Kaufbeuren / Ostallgäu	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,5
LK Aichach-Friedberg	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	3,0
LK Augsburg	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	4,5
LK Dillingen	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,0
LK Günzburg	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,5
LK Neu-Ulm	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,0
LK Donau-Ries	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,0

- * Die Quotenplätze sind nicht als freie Sitze zu interpretieren. Vielmehr sind diese in Auswahlverfahren (zwischen Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und sonstigen Ärztlichen Psychotherapeuten) zu beachten, § 103 Abs. 4 Satz 6 SGB V.

III. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

Über die Beendigung von Zulassungs- und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB V („Jobsharing“) entscheidet der Zulassungsausschuss vorrangig vor Anträgen auf (Neu-)Zulassung, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung oder der Anstellung.

IV. Hinsichtlich den unter Ziffern I.1. und II.1. genannten Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätzen haben Bewerber ihre Zulassungsanträge und sämtliche hierfür gemäß § 18 Ärzte-ZV und § 58 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erforderlichen Unterlagen bis spätestens **17.04.2026** beim zuständigen Zulassungsausschuss einzureichen. Hierzu sind die Hinweise am Ende des Beschlusses zu beachten.

Liegen innerhalb der Frist nach Satz 1 mehr Bewerbungen vor als nach Ziffern I.1. und II.1. dieses Beschlusses Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze bestehen, berücksichtigt der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses **fristgerecht und vollständig** abgegebenen Zulassungsanträge.

Nach Fristablauf eingehende Zulassungsanträge können berücksichtigt werden, sofern zum Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrags beim Zulassungsausschuss über die fristgerecht und vollständig gestellten Zulassungsanträge hinaus noch Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze gemäß den Festlegungen unter den Ziffern I.1. und II.1. bestehen.

Bei den unter Ziffern I.2. und II.2. genannten Planungsbereichen und Arztgruppen können Zulassungsanträge, die vollständig beim zuständigen Zulassungsausschuss eingereicht wurden bzw. noch werden, berücksichtigt werden, sofern zum Zeitpunkt ihres Eingangs beim Zulassungsausschuss noch Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze gemäß den

Festlegungen unter den Ziffern I.2. und II.2. bestehen. Es wird empfohlen, sich hinsichtlich des aktuellen Sachstands mit den jeweiligen Zulassungsausschüssen in Verbindung zu setzen.

- V. Die unter Ziffern I. bis IV. getroffenen Festlegungen gelten für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum entsprechend.

G r ü n d e :

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern stellt gemäß § 101 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) i. V. m. §§ 25 Absatz 1 Nr. 4, 25a, 26 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Neufassung vom 20.12.2012, zuletzt geändert am 18.06.2025, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 22.09.2025 B3, in Kraft getreten am 01.07.2025, fest, in welchem Umfang - ausgedrückt in Psychotherapeuten-Zahlen - in jedem Versorgungsanteil Ärztliche Psychotherapeuten bzw. ausschließlich Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten zugelassen werden können, wenn der Versorgungsanteil von 25 % bzw. 20 % nicht ausgeschöpft ist.

In den Planungsbereichen, in denen der Mindestversorgungsanteil für Ärztliche Psychotherapeuten bereits ausgeschöpft ist, stellt der Landesausschuss des Weiteren fest, in welchem Umfang - ausgedrückt in Psychotherapeuten-Zahlen - Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie zugelassen werden können, wenn der Versorgungsanteil von 50 % der Quote für Ärztliche Psychotherapeuten nicht ausgeschöpft ist.

In den Planungsbereichen, in denen der Mindestversorgungsanteil für Ärztliche Psychotherapeuten noch nicht ausgeschöpft ist, werden zusätzlich auch die Quotenplätze für die Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie dargestellt. Die Information, inwieweit diese Mindestquoten nicht erfüllt sind, kann in Auswahlverfahren zwischen Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und sonstigen Ärztlichen Psychotherapeuten zu beachten sein, § 103 Abs. 4 Satz 6 SGB V.

Eine Bewerbungsfrist wird festgelegt bei neuen Zulassungsmöglichkeiten aufgrund der Quote in gesperrten Planungsbereichen sowie bei Quotenplätzen in partiell entsperrten Planungsbereichen, in denen aktuell Zulassungsbeschränkungen aufgehoben wurden und für die daher allgemein eine Bewerbungsfrist für die Psychotherapeuten gilt.

Keine Bewerbungsfrist wird festgelegt, wenn in bislang bereits gesperrten Planungsbereichen weiterhin Zulassungsmöglichkeiten aufgrund der Quote ausgewiesen wurden sowie bei Quotenplätzen in partiell entsperrten Planungsbereichen, die bereits in einer früheren Beschlussfassung des Landesausschusses entsperrt wurden und für die daher keine allgemeine Bewerbungsfrist für die Psychotherapeuten gilt.

Die Feststellungen wurden auf der Grundlage der Mitteilungen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns nach § 10 i. V. m. § 25 Absatz 1 Nr. 5, Absatz 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie getroffen und beruhen auf dem am 15.01.2026 erhobenen Datenstand zum Stichtag 02.02.2026. Allerdings ist es möglich, dass nach der Datenerhebung durch weitere Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte Veränderungen des Arzt- bzw. Psychotherapeutenstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze im betreffenden Planungsbereich geführt hätte. Diese Zulassungen sind von den in der Spalte „verbleibende freie Sitze“ genannten Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätzen abzuziehen. Für Genehmigungen zur Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum gilt dies entsprechend.

Die Entscheidungsvorgaben für die Zulassungsausschüsse unter Ziffer III. beruhen auf §§ 25a Satz 2 und 26 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz i. V. m. § 26 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Bewerbungsfrist und die weiteren Vorgaben für die Bewerbung nach Ziffer IV. beruhen auf §§ 25a Satz 2 und 26 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz i. V. m. § 26 Absatz 4 Nr. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie auf § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV).

Ordnet der Landesausschuss Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung an, stellt er gleichzeitig Zulassungsmöglichkeiten aufgrund der Quote fest. Für diese Zulassungsmöglichkeiten gilt gemäß § 25a Satz 2 i. V. m. § 26 Absatz 4 Nr. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie eine Bewerbungsfrist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Zulassungsbeschränkungen erstmalig angeordnet wurden.

Im Hinblick auf eine verfassungsrechtlich abgeleitete angemessene Verfahrensgestaltung besteht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Verpflichtung, vor einer Entscheidung über Zulassungsanträge in einem bisher gesperrten Planungsbereich alle potenziellen Bewerber in gleichmäßiger Weise und so rechtzeitig über die Zulassungsmöglichkeiten in Kenntnis zu setzen, dass die Bewerber in der Lage sind, ihr Niederlassungsvorhaben zu konkretisieren und einen vollständigen Zulassungsantrag vorzulegen. Sie müssen daher, bevor eine Auswahlentscheidung getroffen wird, eine reelle Chance haben, die jetzt erst sinnvollen Vorbereitungsmaßnahmen einzuleiten und ihren Zulassungsantrag nach § 18 Ärzte-ZV entsprechend zu gestalten. Zu einem geordneten Auswahlverfahren für eine exklusiv zu vergebende Position gehört, dass für alle potenziellen Bewerber dieselbe von vornherein in der Ausschreibung bekannt gegebene Frist zur Verfügung steht, um sich zu bewerben und die hierfür erforderlichen Unterlagen beizubringen (grundlegend BSG vom 23.02.2005, Az.: B 6 KA 81/03 R, Rn. 29ff.).

Die Anordnung unter Ziffer V., dass die Regelungen unter Ziffern I. bis IV. für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum entsprechend gelten, beruht auf § 26 Absatz 1 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Hinweise:

Der Zulassungsantrag muss schriftlich gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Vertragsarztsitz (konkrete Adresse mit Ort, Straße und Hausnummer) und unter welcher Arztbezeichnung die Zulassung beantragt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Auszug aus dem Arztregister, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Arztregister und gegebenenfalls der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung hervorgehen müssen,
- b) Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten,
- c) gegebenenfalls eine Erklärung nach § 19a Absatz 2 Satz 1 Ärzte-ZV, mit der der aus der Zulassung folgende Versorgungsauftrag auf die Hälfte oder drei Viertel beschränkt wird,
- d) ein Lebenslauf,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) Bescheinigungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich der Arzt bisher niedergelassen oder zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassen war, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung oder Zulassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben,
- g) eine Erklärung über im Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses,
- h) eine Erklärung des Arztes, ob er drogen- oder alkoholabhängig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, ob er sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen hat und dass gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des ärztlichen Berufs nicht entgegenstehen,
- i) eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, aus der sich das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes ergibt.

Anstelle von Urschriften können amtlich beglaubigte Abschriften beigelegt werden. Können die in Buchstabe b und/oder in Buchstabe f bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Sachverhalt glaubhaft zu machen.

Für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Arztes gelten die Buchstaben d) bis i) entsprechend (§32b Absatz 2 Satz 2 Ärzte-ZV). Des Weiteren ist nach § 58 Absatz 1 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie der schriftliche Anstellungsvertrag unter Angabe der Arbeitszeiten und des Anstellungsortes vorzulegen.

München, den 2. Februar 2026

Dr. iur. Gerhard Knorr
Vorsitzender des Landesausschusses der Ärzte
und Krankenkassen in Bayern

Dr. Christian Pfeiffer
Vertreter der Ärzte

Christina Ruckert
Vertreterin der Krankenkassen

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 7/2026 vom 13.02.2026 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.